

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 05.07.2022

**Aktenzeichen: SGV 02/2022**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

wegen des Einspruchs gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 14.04.2022

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 05.07.2022

durch

die Vorsitzende                    Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzerin                    Thomas Lutz, Irsee

den Beisitzer                        Stefan Wantscher, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 14.04.2022 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

## A. Tatbestand

Bei einem Race-Turnier im Februar 2022 meldete sich der Spieler und Einspruchsführer X nach der ersten Runde ab. Sein zweites Einzel wurde nach dem Turnier mit dreimal 0:11 gewertet.

Der Spieler X gab an, er habe sich aufgrund gesundheitlicher Probleme ordnungsgemäß nach dem ersten Einzel abgemeldet. Sein zweites Einzel hätte daher nicht mit dreimal 0:11 gewertet werden dürfen.

Die Zeugen Y und Z gaben dagegen an, der Spieler habe von Anfang an geplant, nur ein Einzel bestreiten zu wollen. Dies habe er ihnen nach dem ersten Spiel mitgeteilt.

Gegen die Wertung seines zweiten Einzels mit dreimal 0:11 legte der Spieler X Widerspruch bei dem für die Race-Turniere zuständigen Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht entschied daraufhin mit einstimmigem Votum, den Widerspruch des Spielers X zu verwerfen. Als Begründung führte dieses auf, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung nicht erfolgt sei und die bisherige Wertung bestehen bleibe.

Der Spieler X legte gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 14.04.2022 am 29.04.2022 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Am 10.05.2022 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31.05.2022. Nachdem zunächst keine Stellungnahmen der Zeugen W und Z eingingen, setzte die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes diesen eine Nachfrist bis zum 21.06.2022. Am 14.06.2022 und 17.06.2022 gingen sodann die fehlenden Zeugenaussagen ein.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch des Spielers X ist zulässig, aber unbegründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO.
2. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 14.04.2022 ist fristgerecht zusammen mit dem erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 29.04.2022 eingegangen. Eine Fristbelehrung erfolgte nicht, weshalb der Einspruch gem. §§ 14 Abs. 3, 26 Abs. 1 RVStO noch fristgerecht war.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

Eine ordnungsgemäße Abmeldung des Spielers X lag bei besagtem Race-Turnier nach Überzeugung des Sportgerichts nicht vor.

Das Sportgericht des Verbandes glaubt dem Spieler X zwar, dass er krankheitsbedingt kein weiteres Einzel mehr bestreiten wollte bzw. konnte. Das Gericht ist aber auch davon überzeugt, dass der Spieler – wie von den Zeugen bestätigt – von Anfang an vor hatte und plante, krankheitsbedingt nur ein Einzel zu bestreiten und sich dann aufgrund seiner

Krankheit vom Turnier wieder abzumelden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Zeugen eine solche Geschichte ausdenken und den Spieler X falsch belasten sollten, zumal die Zeugenaussagen zudem detailliert waren.

Sofern eine plötzliche Verletzung oder Erkrankung während eines Turniers auftritt, ist eine Aufgabe durchaus nachvollziehbar und rechtfertigt eine ordnungsgemäße Abmeldung. Eine solche liegt aber dann nicht vor, wenn ein Spieler von Anfang an weiß, dass er ein Turnier krankheitsbedingt nicht beenden kann oder bereits nach der ersten Runde beenden wird.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Thomas Lutz**  
Beisitzer

gez.  
**Stefan Wantscher**  
Beisitzer

(...)